

Grosser Gemeinderat, Vorlage

Nr. 1642.1

## Pensionskasse der Stadt Zug:

- Sanierungskonzept
- Teilrevision des Pensionskassenreglementes

**Bericht und Antrag der Geschäftsprüfungs- und Spezialkommission  
vom 29. August 2002**

### **Das Wichtigste im Überblick**

Die GPK hat sich für einen eigenständigen Weg für die Pensionskasse (PK) der Stadt Zug ausgesprochen. Mit einer autonomen Lösung besteht auch in Zukunft die Flexibilität, sich den Veränderungen im Bereich BVG anzupassen. Das Mitspracherecht bleibt sowohl für die Arbeitgeberinnen wie auch für die Arbeitnehmerinnen deutlich stärker erhalten als bei einem Anschluss an eine grössere Kasse. Mit einer Bilanzsumme von ca. CHF 160 Mio. nach Sanierung, über 400 aktiv Versicherte und gegen 200 Rentnern hat die Kasse eine gute Grösse, um sich selbständig behaupten zu können.

Die Analyse der PK der Stadt Zug hat gezeigt, dass die Probleme in der ungelösten Unterdeckung seit der letzten Reglementsrevision liegen und nicht in der Grösse oder dem Management der Kasse.

Aus diesen Erkenntnissen hat die Kommission beschlossen, aufbauend auf dem bisherigen Reglement, Anpassungen mit Augenmass und Rücksicht auf die Versicherten vorzunehmen, um auf diese Weise ein modernes und zukunftsgerichtetes Reglement und eine gesunde und leistungsstarke Kasse zu erreichen.

Die Finanzierung des Sanierungsbedarfs von CHF 53.95 Mio. soll nicht über eine Frist von 40 Jahren, sondern möglichst bald, längstens jedoch innerhalb von vier Jahren geschehen.

Sehr geehrte Frau Präsidentin  
Sehr geehrte Damen und Herren

Namens und im Auftrag der Geschäftsprüfungskommission (GPK) des Grossen Gemeinderates (GGR) der Stadt Zug, die in obenerwähnter Angelegenheit gleichzeitig als vom GGR im April 2002 eingesetzte Spezialkommission fungiert, erstatte ich Ihnen gemäss den §§ 13, 15 und 20 GSO nachfolgenden Bericht und Antrag.

Unsere Ausführungen habe ich wie folgt gegliedert:

## **Inhalt**

1. Ausgangslage
  - 1.1 Finanzielle Lage der PK der Stadt Zug per 31.12.2001
  - 1.2 Vorschlag des Stadtrates
  - 1.3 Vorschlag des PK-Vorstandes
  
2. Ablauf der Kommissionsarbeit
  - 2.1 Mitglieder der Kommission
  - 2.2 Organisation der Kommission
  - 2.3 Schwerpunkte unserer Arbeit
  - 2.4 Sitzungen der Kommission
  
3. Lösung GPK
  - 3.1 Änderungen im Reglement
  - 3.2 Besitzstandsregelung
  - 3.3 Teuerungsanpassung der laufenden Renten
  - 3.4 Liegenschaften
  - 3.5 Übersicht der finanziellen Auswirkungen für die Stadt als Arbeitgeberin
  - 3.6 Finanzierung der Unterdeckung und Schuldanererkennung
  - 3.7 Beitrag der Versicherten an Sanierung
  - 3.8 Referendumsfrage
  
4. Anpassungen des Reglements über die Pensionskasse der Stadt Zug (Pensionskassenreglement) - Teilrevision
  
5. Information an Personalverbände und an den PK Vorstand
  
6. Zusammenfassung und Schlussbemerkungen
  
7. Antrag

### **1. Ausgangslage**

#### **1.1 Finanzielle Lage der PK der Stadt Zug per 31. Dezember 2001**

Die finanzielle Lage der PK der Stadt Zug ist in Beilage 1 ersichtlich. Auf der Übersicht hat Peter Schiess die finanzielle Lage per 31. Dezember 2001 der modifizierten Lösung gegenübergestellt, damit ein Vergleich mit der Kantonalen Regelung möglich ist. Dies führt zu einem Deckungsgrad von 73.4% bzw. einem Fehlbetrag von CHF 40.18 Mio.. Das Deckungskapital Rentner mit CHF 80.98 Mio. ist gemäss der Eidgenössischen Versicherungskasse (EVK) 2000 gerechnet, d.h. die Langlebigkeit ist inbegriffen.

Zum Vergleich zeigt Beilage 2 die finanzielle Lage der PK des Kantons Zug auf. Die erste Kolonne per 31.12.2001 ist identisch mit den Zahlen in der Jahresrechnung 2001 der Kantonalen Pensionskasse. Diese werden nun so modifiziert, dass sie mit der Städtischen Version vergleichbar sind. Die Differenz bei den Aktiven zwischen 31.12.2001 und der modifizierten Lösung ergibt sich durch die Deckungslücke von CHF 34.6 Mio., welche in der Jahresrechnung 2001 enthalten ist, bei der modifizierten Lösung jedoch abgezogen wird. Die Rückstellung Langlebigkeit beträgt 5% oder ca. CHF 22 Mio. des Rentendeckungskapitals von CHF 438.91 Mio. und ist hier aufgeführt, weil diese Berechnung aufgrund der EVK 1990 und nicht wie bei der Stadt gemäss EVK 2000 vorgenommen wurde. Das Deckungskapital der Aktiven enthält die reinen Sparguthaben. Dies führt zu einem Überschuss von CHF 49.12 Mio. und ergibt einen Deckungsgrad von 103.8%. Gemäss Bilanz 2000 betrug der Deckungsgrad noch 115%.

Interessant ist in diesem Zusammenhang ein Vergleich der Performance der beiden Kassen in den letzten Jahren.

### Vergleich Wertschriftenperformance

Jahr	PK Stadt Zug	PK Kanton Zug
1997	9.4 %	18.7 %
1998	5.5 %	7.1 %
1999	6.1 %	9.8 %
2000	1.0 %	3.0 %
2001	-0.3 %	-8.3 %
Durchschnitt der letzten 5 Jahre	4.4 %	6.1 %
Durchschnitt der letzten 4 Jahre	3.1 %	2.9 %

### Vergleich Immobilienperformance

Durchschnitt 5 Jahre	5.5 %	4.6 %
2001	6.1 %	4.2 %

### Vergleich einiger Kennzahlen per 31.12.2001

Kennzahl	PK Stadt	PK Kanton
Aktive Versicherte	416	5586
Rentner / -innen	192	1084
Bilanzsumme	137	1390
Reserven	12.6 Mio / 10.2 %	109 Mio / 7.8 %
Deckungsgrad	73.4 %	103.8 %

Performance Wertschriften	- 0.3 %	- 8.3 %
Performance Immobilien	6.10 %	4.20 %
Zins auf Alterssparguthaben	4.5 %	4 %

Diese Zahlen zeigen deutlich auf, dass das Problem der PK der Stadt Zug nicht in der Mittelbewirtschaftung liegt, sondern in der seit Jahren „mitgeschleppten“ Unterdeckung.

Aufgrund der momentanen Aktienquote kann man im Übrigen die Schlussfolgerung ziehen, dass der Deckungsgrad des Kantons heute nochmals tiefer sein wird und womöglich sogar unter 100% gefallen ist. Aktuell kann somit aufgrund der derzeitigen Börsenlage auch beim Kanton eine Unterdeckung vorliegen.

## 1.2 Vorschlag des Stadtrates

Die Lösung des Stadtrates besteht aus zwei wesentlichen Elementen. Er teilt die heute Versicherten in zwei Gruppen auf, die aktiven Versicherten und die heutigen Rentner.

Die aktiven Versicherten wechseln nach dem Vorschlag des Stadtrates in die kantonale Pensionskasse. Nachdem die kantonale Kasse jedoch tiefere Leistungen als die städtische Pensionskasse kennt, wird sämtlichen Aktiven ein voller Besitzstand mitgegeben werden. Dies bedeutet, dass zum Beispiel bereits ein 30 jähriger Mitarbeiter die Differenz zwischen den Leistungsunterschieden der Kassen, die ihm bis zum Alter 64 entstehen würde, mittels Besitzstandszahlung (bereits in diesen Fall mehrere tausend Franken) dem Mitarbeiter mitgegeben würde.

Für die heutigen Rentner schlägt der Stadtrat vor, die bisherige Pensionskasse der Stadt als Rentnerkasse weiterzuführen. Diese Kasse wird noch etwa 40 Jahre bestehen, bis alle Rentenleistungen an die bisherigen Rentner erfüllt sind. Finanziert wird diese Rentnerkasse aus dem Restvermögen und mit jährlichen Beiträgen der Stadt.

Die Sanierung wird somit mit einem langfristigen Sanierungsplan über eine Dauer von 40 Jahren durchgeführt.

Eine Gleichstellung aller Aktiven und Rentner wird mit dem Vorschlag des Stadtrates erst nach ca. 40 Jahren eintreten, wenn die Rentnerkasse aufgelöst werden kann. Zwischenzeitlich gibt es Unterschiede bei den aktiven Mitarbeiter mit Besitzstandsgarantie (heutige Aktive in der PK der Stadt versichert) und solchen ohne Besitzstandsgarantie (Neueintretende und bisherige Versicherte beim Kanton). Bei den Rentnern gibt es Rentner der Rentnerkasse der Stadt und Rentner der Kantonalen Kasse.

## 1.3 Vorschlag des PK-Vorstandes

Der Vorstand der Pensionskasse der Stadt Zug schlägt die Weiterführung der städtischen Pensionskasse vor. Die sanierte Pensionskasse bleibt als autonome Vorsorgeeinrichtung bestehen. Sie wird dann vergleichbar sein mit einer autonomen Pensionskasse eines privatrechtlichen Arbeitgebers.

Der Beitrag der Arbeitgeber zur Sanierung ist abschliessend und absehbar, indem auf den Zeitpunkt der Sanierung die Deckungslücke festgestellt wird und unter Berücksich-

tigung der Situation auf der Aktivseite (v.a. Liegenschaften) die verbleibende Deckungslücke von den Arbeitgebern als Schuld anerkannt, verzinst und innert 10 Jahren amortisiert wird.

Das bisherige Reglement gilt als Ausgangslage und wird gezielt angepasst, einerseits bezüglich einer verbesserten Abstimmung des Leistungsplans mit dem Finanzierungsplan andererseits bezogen auf eine sinnvolle Modernisierung.

- Anstelle der fixen Verzinsung der Altersguthaben von 4.5% beträgt sie mindestens 4%.
- Die Altersgutschriften betragen für die Altersgruppe 45 – 54 neu 21% (bisher 22%) und für die Altersgruppe 55 – 64 neu 24% (bisher 27%). Als Übergangsregelung werden die Altersgutschriften der bei Inkrafttreten des neuen Reglements über 54-jährigen Versicherten so festgelegt, dass sie um 0.3% des versicherten Lohnes pro Altersjahr ab 55 zu diesem Zeitpunkt erhöht werden. Das bedeutet, dass die Altersgutschrift für eine versicherte Person, die bei Inkrafttreten des neuen Reglements das Alter 55 erreicht hat, bis zur Pensionierung 24.3% (statt 24%) beträgt. Dies sind die Auswirkungen der tieferen Gutschriften.
- Die Personalbeiträge bleiben unverändert. Die Arbeitgeberbeiträge werden gestaffelt, damit sichergestellt ist, dass die Spargutschriften den Sparbeiträgen entsprechen (individuelle Finanzierung).
- Die Anpassung der laufenden Renten erfolgen im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten der Pensionskasse.
- Die aktiv Versicherten erhalten die Möglichkeit, ihren Sparbeitrag um je drei Prozentpunkte zu senken bzw. zu erhöhen.
- Das Todesfallkapital für Personen, bei denen keine (Ehe-) Partnerrente zur Auszahlung gelangt, entspricht mindestens dem vorhandenen Sparguthaben.

Mit einem Bestand von rund 400 aktiv Versicherten, 200 Rentnern und einer Bilanzsumme (nach Sanierung) von über Fr. 150 Mio. hat die Pensionskasse eine Grösse, bei der eine Fortführung der Selbständigkeit mit den entsprechenden Vorteilen (Eigenständigkeit, Flexibilität, Nähe zu den Versicherten und den Arbeitgebern) sinnvoll ist.

## **2. Ablauf der Kommissionsarbeit**

### **2.1 Mitglieder der Kommission**

Die Mitglieder der Spezialkommission zur Sanierung der Pensionskasse der Stadt Zug decken sich mit der ordentlichen Zusammensetzung der GPK. Es sind dies, Werner Golder (SP), Rosvita Corrodi (FDP), Rudolf Balsiger (FDP), Marcel Wickart (FDP), Roland Neuner (SVP), Urs. B. Wyss (CVP) sowie Stefan Ulrich (CVP, Präsident).

Ergänzt und unterstützend begleitet wurde die Kommission von den Herren Pensionskassenexperten Peter Schiess, ATAG Libera, der offizielle Experte der Pensionskasse des Kantons Zug und Vertreter der stadträtlichen Sanierungsvariante sowie von Urs Schläpfer, Prevista Vorsorge, der offizielle Experte der Pensionskasse der Stadt Zug und Vertreter der PK-Vorstands-Variante.

Seitens der Stadt Zug waren immer anwesend Erhard Lanz, Leiter Personaldienst, und wenn immer möglich Stadtpräsident Christoph Luchsinger.

Für die fachlich hervorragende Unterstützung der Kommission und die kooperative und sehr angenehme Zusammenarbeit gebührt diesen Herren der aufrichtige Dank der GPK. Als Protokollführerin über die Kommissionsverhandlungen amtierte Ruth Schorno. Auch Frau Schorno möchte ich an dieser Stelle im Namen der Kommission recht herzlich danken.

## **2.2 Organisation der Kommission**

Der Präsident nahm vor den Beratungen Kontakt mit den beiden Experten auf, um vor allem die erste Sitzung zu organisieren. Für diese erste Sitzung wurde auch generelles Infomaterial zum Thema Pensionskasse vorgängig abgegeben. Die Kommissionsaufträge wurden dann jeweils an die beiden PK-Experten sowie an Erhard Lanz für Rückfragen innerhalb der städtischen Verwaltung erteilt.

Jedes Mitglied hat sich laufend in die auftauchenden Problemkreise eingearbeitet.

## **2.3 Schwerpunkte unserer Arbeit**

Wie oben schon erwähnt war es die Absicht der Kommission, das recht komplexe Themengebiet Pensionskasse und deren Sanierung unbefangen anzupacken. In einer ersten Phase galt es, sich möglichst gut in das Themengebiet einzuarbeiten und die beiden vorliegenden Varianten zu analysieren. Ergänzend wurde uns von Othmar Müller, Geschäftsführer der PK des Kantons Zug, die kantonale Kasse nähergebracht. Als Praxisbeispiel einer relativ kleinen, autonomen und privatwirtschaftlichen Personalvorsorge-Stiftung BVG konnten wir Stefan Künzler, Geschäftsführer der PK der Bank von Ernst & Cie AG, begrüßen.

Relativ schnell kam die Kommission so zur Grundsatzfrage, ob die PK Stadt Zug an die Kantonale PK angeschlossen oder selbständig bleiben soll. Anhand einer Stärken-Schwächen-Analyse wurde intensiv darüber diskutiert.

Nach dem Grundsatzentscheid für eine eigenständige PK konzentrierte sich die Kommission auf verschiedene Schwerpunkte wie

- Besitzstands-/ Übergangsregelung
- Teuerungszulage der laufenden Rente
- Finanzierung der Unterdeckung
- Übertritt der Polizeibeamten von der Stadt zum Kanton
- Anpassung des Reglements

Im Laufe der Beratung entwickelte sich eine eigenständige GPK Lösung für die Sanierung der städtischen PK, die verschiedenen Anliegen gerecht wird.

## **2.4 Sitzungen der Kommission**

Die GPK tagte an sechs Sitzungen, wovon zwei als ganztägige Sitzungen, eine als Dreifach- und drei als Doppelsitzungen durchgeführt wurden. An der ersten Tagessitzung präsentierten nach der Vorstellung der zwei Sanierungsvarianten als Gäste Herr Müller von der PK des Kantons und Herr Künzler von der Bank von Ernst Ihre Pensionskassen.

### 3. Lösung GPK

Die GPK hat sich intensiv mit den vorliegenden zwei Lösungsvarianten auseinandergesetzt. Wie oben erwähnt wurde im Rahmen unserer zweiten Sitzung vor allem ausführlich über die Grundsatzfrage Eigenständigkeit oder Anschluss an die Pensionskasse des Kantons diskutiert. In die Diskussion mit einbezogen wurde auch der Bericht von Dr. O. Leutwiler, PriceWaterhouseCoopers, der die beiden Sanierungsvorschläge überprüfte. Ohne darin Zahlen aufzuführen, was von unserer Kommission bemängelt wurde, spricht sich Dr. Leutwiler für den Anschluss an die kantonale PK aus. Auch die GPK hat die Vor- und Nachteile der beiden Varianten gegeneinander abgewogen.

In der Grundsatzfrage selbständig autonome Kasse oder Anschluss stimmte mit 6 : 1 Stimmen eine deutliche Mehrheit für die selbständige Variante. Unserer Kommission ist es wichtig, das mit der Sanierung nun eine endgültige und alles umfassende Lösung getroffen wird und keine nicht budgetierbaren Variablen bestehen.

Mit einer autonomen Lösung besteht auch in Zukunft die Flexibilität, sich den Veränderungen im Bereich BVG anzupassen. Das Mitspracherecht bleibt sowohl für die Arbeitgeberinnen wie auch für die Arbeitnehmerinnen deutlich stärker erhalten als bei einem Anschluss an eine grössere Kasse.

Da der Kanton das Reglement der Kantonalen Kasse ebenfalls in den nächsten Jahren überarbeiten will, besteht für die Aktiven Versicherten eine nicht unwesentliche Ungewissheit über die zukünftigen Leistungen. Eine erste Vernehmlassung wurde dieses Jahr durchgeführt, allerdings aufgrund der vielen Einwände der Personalvertreter wieder zur Bearbeitung zurückgezogen. Mit einem neuen Entwurf kann erst in der nächsten Legislaturperiode gerechnet werden.

Es gibt auch Punkte, die für den Anschluss an den Kanton sprechen. Das gewichtigste Argument dafür ist sicherlich das bessere Rentnerverhältnis beim Kanton, wo 5,4 Aktive auf 1 Rentenbezüger zu zählen ist. Bei der städtischen PK ist dieses Verhältnis 2 : 1. Mehrheitlich ist die GPK jedoch der Meinung, dass wenn die PK erst einmal saniert ist, die Kasse durchaus auf eigenen Beinen stehen kann, da die bereits laufenden Rentenleistungen (exklusive Teuerungszulagen) nach der Sanierung ausfinanziert sind.

Als Vorteil für einen Anschluss an den Kanton wird auch immer wieder der günstige Zeitpunkt angebracht. Dem ist entgegen zu halten, dass sich die Grosswetterlage bei der kantonalen PK durch die aktuelle Börsensituation stark verändert hat. Aufgrund der aggressiven Anlagepolitik noch zu Beginn dieses Jahres (Aktienquote um 50%) kann es gut möglich sein, dass die kantonale PK derzeit ebenfalls unterdeckt ist.

Alles in Allem ist die GPK grossmehrheitlich davon überzeugt, dass die vorgenommenen Anpassungen, aufbauend auf dem bisherigen Reglement und der bisherigen Kasse, mit Augenmass und Rücksicht auf die Versicherten vorgenommen sind. Ziel muss es sein, auf diese Weise ein modernes und zukunftsgerichtetes Reglement und eine gesunde und leistungsstarke Kasse zu erreichen.

### **3.1 Änderungen im Reglement**

Die GPK hat sich intensiv und im Einzelnen mit den notwendigen Änderungen des Reglements auseinandergesetzt. Erhard Lanz hat zu diesem Zweck eine Synopsis verfasst, damit jeder zu ändernde Paragraph im Vergleich zur bisherigen Regelung besprochen werden konnte.

Die einzelnen Änderungen sind unter Ziffer 4 detailliert dargestellt und besprochen.

Die Spargutschriften entsprechen dem Vorschlag des Vorstandes. Aufgrund der Einschätzung zur Lohnentwicklung und Verzinsung, der Diskussion verschiedener Modelle dazu und der notwendigen Abstimmung der Beiträge mit den Spargutschriften ist diese moderate Senkung der Spargutschriften gut vertretbar, ohne vom grundsätzlichen, bisherigen Leistungsziel von 62% des versicherten Lohnes abzuweichen. In den Beratungen wurde der Pflicht des Vorstandes, bei markanten Abweichungen dem Stadtrat Massnahmen vorzuschlagen, besonderes Gewicht beigemessen.

Den Versicherten wird die Möglichkeit gegeben, ihren Sparbeitrag um je 3%-Punkte zu senken bzw. zu erhöhen.

Der Kapitalbezug der Altersleistung wird weiter flexibilisiert, indem das gesamte Sparguthaben mit einer auf 6 Monate verkürzten Anzeigefrist bezogen werden kann.

Die bisherige Konkubinatsrente wird erweitert zur Lebenspartnerrente und das Todesfallkapital für Versicherten ohne andere Hinterlassenenleistungen wird verdoppelt (von z.Zt. CHF 24'720 auf CHF 49'440). Die Mehrheit der GPK ist der Ansicht, dass der Vorschlag des Vorstandes, dass mindestens das vorhandene Sparguthaben ausbezahlt sei, unter dem Gesichtspunkt der Vorsorge als zu weitgehend ist.

Die reglementarisch garantierte Teuerungszulage auf Renten wird ersetzt durch eine Teuerungszulage entsprechend den finanziellen Möglichkeiten der Kasse.

Die Personalbeiträge bleiben unverändert. Die Arbeitgeberbeiträge werden gestaffelt, damit ist sichergestellt, dass alle Altersgutschriften individuell finanziert sind.

Die Verwaltungskosten sind Bestandteil der ordentlichen Beiträge und werden nicht mehr separat je nach Höhe in Rechnung gestellt.

### **3.2 Besitzstandsregelung**

Die Übergangsregelung des Konzepts des Vorstandes erscheint der GPK zu schwach. Daher hat sich die GPK nach Abwägung mehrerer Modelle mehrheitlich für eine Besitzstandswahrung für Versicherte ab Alter 45 entschieden, wonach das bisherige Reglement für alle diese Versicherten im Hintergrund weitergeführt wird (neuer § 39<sup>ter</sup>) und bei Austritt und Pensionierung zur Anwendung gelangt, wenn diese Rechnung zu einer höheren Leistung geführt hätte (individuelle Sparbeitragsenkungen bzw. -erhöhungen und individuelle Einkäufe fallen bei dieser Besitzstandsregelung ausser Betracht). Zur Sicherung dieser Leistungszusage bildet die Pensionskasse eine Reserve von CHF 2.91 Mio. (siehe auch Beilage 3). Dieser Betrag wurde rechnerisch in die Sanierungskosten eingerechnet, obwohl es sich nicht um Vergangenheitsbewältigung handelt.

Im Übrigen stimmt die Kommission mit 6:0 Stimmen zu, dass die Besitzstandsregelung einzig für die bisherigen Versicherten und nicht für Neueintretende gilt.

Das Alter 45 wurde von der Kommission mit 5:0 Stimmen gutgeheissen und mit 4:1 Stimmen unterstützt die GPK diese Berechnung bei Austritten und Pensionierung.

### 3.3 Teuerungsanpassung der laufenden Renten

Die vorgeschlagene Finanzierung des Teuerungsausgleichs wird gegenüber der Vorstandsvariante durch Beiträge der Arbeitgeber ungefähr in der Höhe der bisherigen Zahlungen an die Teuerungszulagen erheblich verbessert. Wegen des schlechten Verhältnisses der aktiven Versicherten zu den Rentenbezüglern ist eine Anbindung des notwendigen Beitrages an die Lohnsumme der aktiv Versicherten nicht zweckmässig. Der Beitrag der Arbeitgeber entspricht 12% der Rentensumme des Vorjahres. Damit können die laufenden Renten um ungefähr 1% angepasst werden. Weitergehende Rentenanpassungen gehen zulasten der Pensionskasse, welche mit den Kapitalerträgen auf dem Deckungskapital der Rentner pro Prozentpunkt Mehrertrag über 4%, die Renten um 1% erhöhen kann.

Ausserdem wird zur Sicherung der Teuerungsanpassungen im Zeitpunkt der Sanierung eine spezielle Reserve von 5% des Rentnerdeckungskapitals ausgesondert.

### 3.4 Liegenschaften

Nach einhelliger Auffassung unserer Kommission handelt es sich bei der Vorlage Nr. 1643, Pensionskasse der Stadt Zug: Kauf- und Tauschvertrag Liegenschaften Zeughausgasse 9 und 11/ Baurechtsgrundstücke Baarerstrasse, Ahornstrasse und Metallstrasse; Kreditbegehren, um ein Finanzgeschäft wie jedes andere, das separat behandelt werden kann.

Für eine autonome PK ist dies ein gewichtiger Vorteil, steht sie doch nicht unter Druck, die ganze Liegenschaftsfrage möglichst rasch zu klären.

### 3.5 Übersicht der finanziellen Auswirkungen für die Stadt als Arbeitgeberin (AG) (Die Beiträge der Arbeitnehmer bleiben unverändert)

	PK Stadt alt (in CHF Mio.)	PK Stadt neu (in CHF Mio.)
Personalbeiträge	2.163	2.163
Ord. Arbeitgeber-Beiträge	3.416	3.449
Arbeitgeber-Beitrag an Teuerung	0.793	0.792
Arbeitgeber Zinsausgleich	0.300	0.000
Arbeitgeber Verwaltungskosten	0.060	0.000
<b>Total AG</b>	<b>4.569</b>	<b>4.241</b>

### 3.6 Finanzierung der Unterdeckung und Schuldanererkennung

Die GPK ist der Meinung, dass der berechnete Betrag von CHF 53.95 Mio. (siehe Beilage 4 und § 39<sup>bis</sup> des Reglements) von der Stadt Zug nun als Schuld anerkannt und zu 4% verzinst wird.

Unsere Kommission ist sich dahingehend einig, dass die ganze Sanierung der PK möglichst rasch abgeschlossen und daher der Betrag sofort bezahlt werden muss.

Gemäss Finanzsekretär Josef Pfulg betragen die Abschreibungen auf einem fremdfinanzierten Betrag laut Finanzhaushaltgesetz des Kantons Zug, § 20, Abs. 2, 10 Prozent vom Restwert. Daher empfiehlt die GPK dem Grossen Gemeinderat, mit dem Vorschlag und bei der Verwendung von Ertragsüberschüssen zusätzlich Abschreibungen zu bewilligen (gemäss § 20, Abs. 4 des Finanzhaushaltgesetz).

Bei der Erstellung des Kostenvergleichs im Nachgang an unsere Beratungen haben sich die Experten nicht einigen können.

Herr Schiess bewertet die Zahlungen der Stadt an die Teuerungszulage der Renten bzw. an die Rentenkasse, indem er die Zahlungen mit 5% diskontiert. Bei der Variante GPK geht er von einer ewigen Zahlung an die Teuerungszulagen der Rentner in der Höhe von rund CHF 0.8 Mio. pro Jahr aus und schlägt den entsprechenden Barwert von CHF 16.0 Mio. zum Sanierungsbetrag von CHF 53.95 Mio. Diesen Wert erhöht er zudem auf CHF 57.46 Mio., weil die Besitzstandskosten in beiden Fällen mit einer Verzinsung der Sparguthaben von 4% zu berechnen seien. Insgesamt bewertet er die Kosten somit auf CHF 73.46 Mio.

Bei der Variante Stadtrat legt er die Annahme zugrunde, dass das vorhandene Restvermögen der Pensionskasse und die Sofortzahlung aus den bereits erfolgten Rückstellungen in der Höhe von CHF 18.5 Mio. einen Zinsertrag von 5% abwerfen und entsprechend die Zahlungen der Stadt reduzieren. Nach der Diskontierung der künftigen Zahlungen der Stadt mit 5% ergibt sich ein totaler Barwert von CHF 84.33 Mio.. Nach Abzug des Restvermögens der Pensionskasse von CHF 29.67 Mio. errechnet er Kosten von CHF 54.61 Mio..

Herr Schläpfer argumentiert, dass die Abzinsung der künftigen Zahlungen nicht gemacht werden darf, weil eine Abzinsung nur Sinn ergibt, wenn ein entsprechendes Kapital an Zins liegt und tatsächlich Zinserträge zur Reduktion der Kosten fliessen. Ausserdem müsste die Annahme einer Verzinsung der vorhandenen Mittel von 5% in die Kostenrechnung einfließen, wodurch die Reserven für den Besitzstand und die Teuerungszulage der Renten sowie die Kursschwankungsreserven abzuziehen sind. Das Argument, dass die Besitzstandskosten in beiden Fällen mit 4% zu berechnen sind, sei nicht stichhaltig, weil der Besitzstand bei der Variante Stadtrat definitiv anhand des Modells mit 4% gerechnet und in die kantonale Kasse übertragen werde, während die Kosten für den Besitzstand der Variante GPK bei einem angenommenen Zinsertrag von 5% mit der Mehrverzinsung getragen werden können. Mit der Annahme einer um 2% pro Jahr steigenden Rentensumme zur Berechnung der künftigen Beiträge der Stadt an die Teuerungszulage der Renten über einen Zeitraum von 40 Jahren ergeben sich Gesamtkosten von CHF 91.51 Mio. für die Variante GPK. Den Zeitraum von 40 Jahren betrachtet er als ausreichend, da eine Revision des Reglements mit Sicherheit vorher stattfindet und dann auch bei der kantonalen Pensionskasse das Verhältnis zwischen aktiv Versicherten und Rentner ähnlich sein dürfte wie bei der städtischen Pensionskasse. Würde man den Betrachtungszeitraum auf 30 Jahre reduzieren, ergäben sich CHF 17.11 Mio. tiefere Kosten.

Die Gesamtkosten für die Variante Stadtrat über den gleichen Zeitraum von 40 Jahren belaufen sich auf CHF 91.13 Mio. Darin ist ein Zinsertrag von 5% auf den **tatsächlich vorhandenen** Mitteln der Pensionskasse eingerechnet.

Diese Differenz zwischen den beiden beratenden PK-Experten hat sich zu unserem Erstaunen erst an der letzten Sitzung der Kommission ergeben.

Die GPK Lösung ist eine endgültige und insbesondere ausfinanzierte Lösung auf der Basis einer autonomen Kasse, die problemlos per 1.1.2003 in Kraft gesetzt werden kann. Die stadträtliche Lösung dagegen ist nur schwer mit der GPK Lösung zu vergleichen, geht sie doch von einer nicht ausfinanzierten Rentenkasse aus, bei der die Kosten über 40 Jahre verteilt werden. Um die anfallenden Kosten aber trotzdem zu vergleichen kann man verschiedene mathematischen Berechnungen anstellen, die je nach gewählten Parametern sehr stark voneinander abweichen können. Für die Kommission war aber rasch klar, dass die Kosten nicht über Generationen verteilt werden dürfen und somit nur eine ausfinanzierte Kasse als Lösung in Betracht gezogen werden darf.

### **3.7 Beitrag der Versicherten an die Sanierung**

Die von Dr. O. Leutwiler im Auftrag des Stadtrates vorgenommene Analyse des Vorsorgekonzeptes der städtischen Pensionskasse hält fest, dass die Höhe der heute geltenden Arbeitnehmerbeiträge als branchenüblich betrachtet werden dürfe und eine Erhöhung dieser Beiträge nicht angemessen wäre. Auch die Höhe der Arbeitgeberbeiträge liege im Branchendurchschnitt. Da auch die Leistungen branchenüblich sind und zudem mit denjenigen der kantonalen Pensionskasse praktisch übereinstimmen, wurden interne Sanierungsmassnahmen (Abbau von Leistung oder Erhöhung der Beiträge) nicht in Betracht gezogen. Vor allem auch deshalb nicht, weil die Versicherten bei der letzten Revision 1994 erhebliche Opfer (reduzierte Leistungen und höhere Beiträge) zu akzeptieren hatten und zwar je nach versicherter Lohnsumme zwischen 25 und 40%. Weitere zusätzliche Belastungen werden als nicht mehr zumutbar erachtet. Ein Abweichen von den heutigen Leistungen und Beiträgen wäre auch aus grundsätzlichen personalpolitischen Überlegungen nicht vertretbar, da die städtischen Lehrpersonen bei der kantonalen Kasse praktisch identisch versichert sind (In diesem Zusammenhang ist vielleicht interessant zu erwähnen, dass die Kantonale FDP in ihrem neusten Schwerpunktkatalog das Thema „Lehrer zurück zur Gemeinde“ postuliert). Eine rechtsungleiche Behandlung zwischen dem städtischen Verwaltungs- und Lehrpersonal soll so weit wie möglich vermieden werden.

### **3.8 Referendumsfrage**

Erhard Lanz hat im Auftrag unserer Kommission mit dem städtischen Rechtsdienst Kontakt aufgenommen, um abzuklären, ob eine Sanierung wie sie der GPK vorschwebt, gleich wie die Variante des Stadtrates dem fakultativen Referendum untersteht.

Der Leiter Rechtsdienst, Beat Moos, hat daraufhin detailliert zu dieser Frage Stellung genommen. Ich zitiere:

„ Nach § 8 Abs. 2 des Gesetzes über den Finanzhaushalt des Kantons und der Gemeinden vom 28. Februar 1985 (Finanzhaushaltsgesetz, FHG; BGS 611.1) gelten als gebunden diejenigen Ausgaben, welche durch einen Rechtssatz grundsätzlich und dem Umfang

nach vorgeschrieben sind und solche, die zwar dem Umfang nach nicht vorgeschrieben, aber zur Erfüllung der gesetzlich geordneten Verwaltungsaufgaben unbedingt erforderlich sind, wenn anzunehmen ist, der Gesetzgeber habe mit dem Grunderlass auch die sich daraus ergebenden Aufwendungen gebilligt.

Beim städtischen PK Reglement handelt es sich um ein allgemeinverbindliches Gemeindeglement. Dieses entspricht auf Stufe Kanton oder Bund einem Gesetz im formellen Sinne. Vorausgesetzt, die aus der PK Sanierung resultierenden Kosten zulasten der Stadt werden entweder in den Übergangsbestimmungen genau beziffert, oder deren Grössenordnung lässt sich aufgrund der stadträtlichen Vorlage an den GGR in etwa abschätzen, stellt die erwähnte Reglementsänderung deshalb nach meinem Dafürhalten eine ausreichende Rechtsgrundlage für die fraglichen Ausgaben dar. Diese Ausgaben sind deshalb m.E. als gebunden zu beurteilen.“

Die Änderung des PK Reglements (Teilrevision) unterliegt daher nach § 6 der Gemeindeordnung der Stadt Zug vom 1. April 1962 dem fakultativen Referendum, sofern die Finanzierung der Deckungslücke unter dem Titel „Übergangsbestimmungen“ geregelt sind.

Eine Finanzierung der Deckungslücke mittels separatem Kreditbeschluss unterliegt dem obligatorischen Referendum, da man dann argumentieren kann, dass es sich hier um neue Ausgaben handelt.

Da die ganze Sanierungsvariante transparent aufgezeigt und rechnerisch unterlegt ist, vertritt die GPK die Ansicht, dass die Finanzierung der Deckungslücke mitsamt dem Totalbetrag von CHF 53.95 Mio. ohne weiteres in Reglement in den Übergangsbestimmungen integriert werden kann.

### **3.9 Übertritt der Mitglieder der Polizei**

Wie aus § 39<sup>ter</sup>, Abs. 2 des Reglements ersichtlich ist, wird am Grundsatz der Gleichbehandlung der zur PK des Kantons Zug übergetretenen Polizisten auch in der Lösung der GPK festgehalten.

Im gesamten Fehlbetrag von CHF 53.95 Mio. ist die Besitzstandseinlage für die Polizei mit CHF 150'000.- eingerechnet.

Bei Austritt und Pensionierung muss der Kanton die erforderlichen Ausgleichszahlungen der städtischen PK in Rechnung stellen.

## **4. Anpassungen des Reglements über die Pensionskasse der Stadt Zug (Pensionskassenreglement) – Teilrevision (Beilage 5)**

Im Gegensatz zur stadträtlichen Vorlage Nr. 1642 haben wir uns in der Kommission bei den erforderlichen Anpassungen im PK-Reglement nicht nur auf diejenigen Bestimmungen beschränkt, die die Rentenbezügerinnen und -bezüger betreffen. Die beiden PK-Experten haben zusammen mit Erhard Lanz eine Synopsis als Grundlage für die Diskussion innerhalb der Kommission erarbeitet. Die oben detailliert erläuterten Punkte haben wir wie folgt in die Paragraphen integriert:

## **I. Allgemeine Bestimmungen**

### **§ 1-4:**

Unverändert belassen.

## **II. Vorsorgeleistungen**

### **§ 5-6:**

Unverändert belassen.

### **§ 7, Sparguthaben, -gutschriften**

Absatz 1 unverändert belassen.

In Absatz 2 werden die jährlichen Spargutschriften gemäss der Variante GPK neu geregelt. Veränderungen gibt es für die Spargutschriften in % des beitragspflichtigen Lohnes für Mitglieder von 45 bis 54, nämlich neu 21% (alt 22%) und für Personen von 55 bis zur Altersgrenze, neu 24% (27%).

Absatz 1 unverändert belassen.

In Absatz 4 wird der letzte Satz gestrichen. Die alte Zinsdifferenzregelung hat in der Vergangenheit jeweils zu grossen Diskussionen zwischen Vorstand und Stadtrat geführt. Diese Regelung wurde seinerzeit als Kompromiss aufgenommen. Durch die neue Regelung wird die Stadt gemäss Erhard Lanz mit jährlich rund CHF 300'000.- entlastet. Mit Ausnahme des Jahres 1997 hat die Stadt seit 1994 jährlich CHF 300'000.- bezahlt.

### **§ 8, Altersrente**

Absatz 1 gibt zu einigen Diskussionen Anlass. Einerseits stellt sich die Frage nach der Notwendigkeit dieser Bestimmung. Auf der anderen Seite bestand beim Wechsel vom Leistungs- zum Beitragsprimat eine grosse Angst der Versicherten, da die eigentliche Altersleistung nicht mehr ersichtlich war. Daher kam die Forderung der Personalverbände, wonach mindestens im Reglement eine Art Absichtserklärung bezüglich der zu erwartenden Altersleistungen enthalten sein muss. Vom Grundsatz her ist diese Bestimmung nicht nötig, es könnte aber zu Reaktionen von der Personalseite kommen, wenn sie gestrichen würde. Die GPK ist einhellig der Ansicht, dass die Einkaufstabelle, die auf den Altersgutschriften und den Annahmen zu Lohn und Zins basiert, nicht in dieses Reglement gehört. Gemäss den Experten werden die Reglemente üblicherweise ohne Definition des Leistungszieles geschaffen. Zwingend wichtig ist dafür der letzte Satz, der den Vorstand verpflichtet, bei grösseren Abweichungen den Stadtrat zu informieren und Massnahmen vorzuschlagen. Um den Personalanliegen Rechnung zu tragen, das Reglement aber möglichst schlank zu halten stimmt die Kommission mit 5:0 Stimmen für folgende Formulierung: „Die diesem Reglement zu Grunde liegenden Leistungsziele (Altersrente = ca. 62% des letzten beitragspflichtigen Lohnes bei voller Beitragsdauer) sind periodisch zu überprüfen. Bei markanten Abweichungen hat der Vorstand dem Stadtrat Massnahmen vorzuschlagen.“

Ebenfalls diskutiert wird Absatz 3. Ein GPK Mitglied erachtet die Reduktion bei vorzeitigem Rücktritt von 0.015 Prozentpunkten als eine zu grosszügige Lösung. Ausserdem sollte der Umwandlungssatz (UWS) von 7.2% dahingehend abgeändert werden, dass er dem vom Bundesrat vorgegebenen UWS entspricht. Herr Schläpfer entgegnet, dass der

Bundesrat die für die Kassen geltende Minimallösung vorgeben wird. Es ist eine Senkung des UWS auf 6.8% für das Alter 65 vorgesehen. Eine Änderung der heutigen 7.2% auf den vom Gesetz vorgegebenen UWS 65, jedoch geltend für das Alter 64, ist nicht zu empfehlen, da dies die Handlungsfähigkeit der PK einschränkt. Grundsätzlich sind die 7.2% gemäss EVK 2000 etwas zu hoch. Wenn aber der Rentenbezug gegenüber dem Kapitalbezug etwas favorisiert werden soll, kann man sich bewusst für einen etwas zu hohen UWS entscheiden. Für die Kosten, die entstehen, wenn ein Versicherter sein Kapital mit 64 Jahren zu 7.2% in eine Rente wandeln kann, sind Rückstellungen für die Langlebigkeit vorzunehmen. Im Reglement sind dafür 0.5% des Risikobeitrages und eine zusätzliche Reserve vorgesehen.

Mit 4:1 Stimmen wird ein Antrag auf Änderung dieses Absatzes mit der Formulierung „...ergibt sich aus dem beim Altersrücktritt vorhanden Sparguthaben, multipliziert mit dem vom Bundesrat vorgegebenen UWS (65 Jahre)...“ grossmehrheitlich abgelehnt.

Absätze 2-5 werden somit unverändert belassen.

### **§ 9, Alterskapital**

Es wird beantragt, dass anstelle von 50% neu 100% des vorhandenen Sparguthabens beim Altersrücktritt bezogen werden kann. Damit wird eine möglichst liberale Lösung erreicht, die jedem Versicherten die Wahlfreiheit lässt. Zusätzlich wird die Frist in Abs. 2 von 3 Jahren als zu lang erachtet und beantragt, hier neu 6 Monate vorzusehen.

Die PK-Experten erläutern, dass gemäss BVG Art. 37 Abs. 3 die Versicherten die entsprechende Erklärung spätestens drei Jahre vorher schriftlich mitzuteilen haben. Die Praxis zeigt aber, dass diese Frist durchaus verkürzt werden kann und das auch von den Aufsichtsbehörden durchaus toleriert wird.

Die beiden Anträge werden mit 5:0, respektive mit 4:1 Stimmen gutgeheissen.

### **§ 10-11:**

Unverändert belassen.

### **§ 12, b) Höhe der Rente**

Unverändert belassen.

### **§ 13:**

Unverändert belassen.

### **§ 14, Ehegattenrente, Ehegattenabfindung**

Absatz 1 unverändert belassen.

Für Absatz 2 hat die GPK eine moderne Variante gewählt, wobei bewusst auf eine Formulierung bezüglich verwandtschaftlichen Beziehungen verzichtet wurde.

Mit 6:1 Stimmen stimmt die GPK einem leicht geänderten Vorschlag von Erhard Lanz zu. Einen Antrag auf Streichung dieses Absatzes wird mit 4:1 Stimmen abgelehnt.

Absätze 3-6 werden unverändert belassen.

## § 15:

Unverändert belassen.

## § 16, Todesfallkapital

Absatz 1 unverändert belassen.

Zu Absatz 2 erklärt Herr Schläpfer einleitend, dass es einem allgemeinen Trend entspricht, dass im Todesfall eines unverheirateten Versicherten das vorhandene Sparkapital als Todesfallkapital zur Auszahlung gelangt. Dies entspricht einer markanten Verbesserung gegenüber der bisherigen Leistung. Der Kreis der in Frage kommenden Begünstigten ist in Absatz 3 geregelt. Einzig die Höhe des Todesfallkapitals gibt zur Diskussion Anlass.

Ein GPK Mitglied erachtet es als absolutes Minimum, dass zumindest die eigenen Sparbeiträge ausbezahlt werden. Hier sei einmal für die Pensionskasse zu denken und von einer solchen doch recht grosszügigen Regelung sei Abstand zu nehmen, findet ein anderes Kommissionsmitglied. Im Sinne eines Kompromisses wird er Antrag gestellt, dass die Höhe des Todesfallkapitals einer doppelten maximalen Jahres-AHV-Altersrente entsprechen soll. Dieser Antrag wird mit 4:1 Stimmen genehmigt.

Absatz 3 wird unverändert belassen.

## § 17-23:

Unverändert belassen.

## § 24, Teuerungszulage der Renten

Teuerungszulagen werden gemäss Konzept der GPK nur ausgerichtet, wenn die finanzielle Lage der Kasse dies erlauben (Absatz 1). Absatz 2 verweist auf die Teuerungsanpassung der Gehälter der städtischen Mitarbeiterinnen als Grundlage der Teuerungszulage.

Hingegen wird neu von den Arbeitgebern ein Beitrag an die Finanzierung der laufenden Renten von 12% der ausbezahlten Rentensumme des Vorjahres erbracht. Damit können alle laufenden Renten um rund 1% erhöht werden. Weitere Rentenerhöhungen werden aus den Mehrerträgen (über 4%) der Pensionskasse auf dem Deckungskapital der Rentner finanziert.

Die Pensionskasse führt für die Teuerungszulagen auf den laufenden Renten eine spezielle Reserve, der die Arbeitgeberbeiträge von 12% der Renten und die Mehrerträge auf den Kapitalanlagen gutgeschrieben und der die Kosten der Rentenerhöhungen belastet werden. Bei einem langfristigen durchschnittlichen Kapitalertrag von 5% sind so 2% Teuerungszulagen p.a. möglich.

Mit dem geltenden Reglement wurde die Risikobeträge der Versicherten und der Arbeitgeberin wie folgt finanziert:

		Arbeitnehmerin	Arbeitgeberin
Risikobeitrag	18 – 64	1%	1%
Zusatzbeitrag für Teuerungszulage	25 – 64	1%	Rest

## **§ 25-26:**

Unverändert belassen.

### **III. Finanzierung**

#### **§ 27, Beitragspflicht**

Absatz 1, Ziffer 1 unverändert belassen.

Die GPK Fassung sieht neu einen separaten Absatz 5 vor, der die Mitfinanzierung der Teuerungszulagen durch die Arbeitgeberinnen vorsieht. Daher wird Absatz 1, Ziffer 2 entsprechend angepasst. Ein Antrag, die Ziffer 2 im Absatz 1 unverändert zu lassen, wird mit 4:1 Stimmen abgelehnt.

Absatz 2 - 4 bleiben unverändert belassen, Absatz 5 kommt neu dazu.

#### **§ 28, Höhe der Beiträge**

In Absatz 1 werden die neuen Beiträge der aktiven Mitglieder in Prozenten des beitragspflichtigen Lohnes aufgeführt.

In diesem Zusammenhang ist nochmals zu erwähnen, dass die Variante GPK einen neuen Finanzierungsplan beinhaltet. Die Risikobeiträge der Versicherten und der Arbeitgeber betragen (ab Alter 25) 4% der beitragspflichtigen Löhne, und sind wie folgt vorgesehen:

- 3.0% für die Kosten der Todes- und Invaliditätsfälle
- 0.5% für die Sicherung/Abdeckung des Umwandlungssatzes für die Langlebigkeit und
- 0.5% für die Verwaltungskosten

In diesen Beiträgen sind also keine Beträge an die Teuerungszulage der Renten enthalten.

Absatz 2 beinhaltet die Wahlmöglichkeit für die aktiven Mitglieder ab 35 Jahren, ihren Sparbeitrag nach oben oder nach unten anzupassen. Entsprechend werden dann die Spargutschriften gemäss § 7 angepasst. Zwischenschritte sind nicht vorgesehen. Herr Schläpfer erläutert, dass dies mit der Wahl der Sparbeiträge seitens der Arbeitnehmerinnen zusammen hängt. Mit der Wahl des Sparbeitrages wird individuelle und nicht mehr kollektiv planmässige Vorsorge betrieben, was von den Steuerbehörden nicht gerne gesehen wird. Bereits einige Reglemente von Kassen in der Schweiz haben diese Sparbeitragswahl, sind aber bei der Aufsichtsbehörde strikte auf einzelne Varianten ausgerichtet.

Absatz 3 führt tabellarisch die neuen Beiträge der Arbeitgeberin für die aktiven Mitglieder in Prozent des beitragspflichtigen Lohnes auf.

Im neuen Absatz 4 wird der Zusatzbeitrag der Arbeitgeberin von 12%, der nur für die Teuerung verwendet wird, der sämtlichen effektiv ausbezahlten laufenden Renten des Vorjahres definiert.

#### **§ 29:**

Unverändert belassen.

## **IV. Organisation und Verwaltung**

### **§ 30:**

Unverändert belassen.

### **§ 31, Versichertenversammlung**

Erhard Lanz weist darauf hin, dass in dem vom GGR im Jahre 1994 genehmigten Reglement steht, dass der Jahresbericht, die Jahresrechnung und der Bericht der Kontrollstelle sowie die versicherungstechnische Bilanz zu genehmigen seien. Die Aufsichtsbehörde hat darauf hingewiesen, dass gemäss Bundesrecht die Jahresrechnung nicht zu genehmigen, sondern zur Kenntnis zu nehmen sei. Die Aufsichtsbehörde hat diese Änderung für die nächste Revision angeordnet.

Dem entsprechend haben wir § 31 angepasst.

### **§ 32:**

Unverändert belassen.

In diesem Zusammenhang wird diskutiert, dass es schwierig ist, mit rund 400 Personen eine Versammlung mit Abstimmungen und Wahlverfahren durchzuführen. Die Berichterstattung ist jeweils sehr detailliert, was die Versicherten mehr verunsichert als sie nützt. Die Versichertenversammlung als oberstes Organ einer PK vorzusehen wird als nicht praktikabel beurteilt.

Zudem wird von Erhard Lanz ergänzt, dass die bisherige Organisationsstruktur in den vergangenen sieben Jahren nie zu Problemen führte und auch vom Personal nicht beanstandet wurde.

Der Vorstand der PK Stadt Zug ist im Übrigen heute wie folgt organisiert. Die Administration wird bezüglich Verbindungen der PK zur Stadt von einem städtischen Mitarbeiter erledigt. Andererseits ist die gesamte Administration bei der Atag Libera ausgelagert und wird dort professionell erledigt. Für den Liegenschaftsbereich ist im Vorstand ein Ausschuss von drei Personen zuständig. Dieser hat alles, was mit Liegenschaften zu tun hat, an einen externen Liegenschaftsverwalter ausgegliedert. Der gesamte Wertschriftenbereich ist ebenfalls einem aus drei Personen bestehenden Ausschuss zugewiesen. Darin vertreten ist u.a. ein Pensionskassenexperte mit fundierter Erfahrung im Wertschriftenbereich. Die PK verfügt derzeit über ein Wertschriftenportefeuille von rund CHF 50 Mio.. Die Auslagerung, die über eine lange Zeit aufgrund der Depotgrösse nur bei einer Bank erfolgte, wird heute auf zwei Banken aufgeteilt. An quartalsmässigen Sitzungen wird die Anlagestrategie, die die beiden Banken umzusetzen haben, festgelegt.

### **§ 33, Verwaltung der Kasse**

Die Kommission einigt sich auf eine schlanke Lösung, indem nur noch der Satz „Die Kasse wird nach den Weisungen des Vorstandes geführt“ im Reglement steht. Ein entsprechender Antrag wird mit 5:0 Stimmen einstimmig gefällt.

Herr Schläpfer erklärt, dass es üblich ist, dass die Kasse für ihre Verwaltungskosten selber aufkommt. Dadurch ist sie auch interessiert, die Verwaltungskosten tief zu halten.

Diese Vorgehen ist transparent und auch der Kanton sieht dies im neuen Reglement vor.

### **§ 34, Verwaltungsgrundsätze**

Absatz 1 unverändert belassen.

Im Absatz 2 gibt das Intervall der periodischen Prüfung durch eine Expertin zu Diskussionen Anlass. Der Vorstand hat aufgrund der bestehenden Unterdeckung eine jährliche Überprüfung beschlossen, obwohl die gemäss Reglement nur alle drei Jahre vorgesehen ist. Ein GPK Mitglied möchte den jährlichen Rhythmus festgehalten haben und stellt einen entsprechenden Antrag, der mit 3:2 Stimmen angenommen wird.

Absatz 3 wird von der Kommission vereinfacht.

Absätze 4-5 werden unverändert belassen.

## **V. Übergangsbestimmungen vom 29. November 1994**

### **§ 35-38:**

Unverändert belassen.

### **§ 39, Bezug des Alterskapitals**

Da dieser Paragraph wie auch die § 35 - 38 nach Ansicht der GPK zu den Übergangsbestimmungen gehört, wird ein entsprechender Antrag auf Beibehaltung mit 5:0 Stimmen gut geheissen.

## **V.<sup>bis</sup> Übergangsbestimmungen vom ... 2002 (Datum des GGR Beschlusses)**

### **§ 39<sup>bis</sup>, Sanierung (neu)**

Gemäss den Berechnungen der PK-Experten (siehe Beilage 4) beläuft sich die totale Schuld der Stadt gegenüber der Pensionskasse auf CHF 53.95 Mio.. Dieser Betrag wird einstimmig mit 7:0 Stimmen gutgeheissen und ins Reglement integriert.

Die GPK spricht sich klar dafür aus, dass diese Schuld (siehe auch Diskussion unter 3.6 Finanzierung der Unterdeckung und Schuldanererkennung ) in die städtische Buchhaltung zu 4% Verzinsung aufzunehmen und möglichst schnell, vorzugsweise innerhalb von vier Jahren abzuschreiben ist.

### **§ 39<sup>ter</sup>, Besitzstand (neu)**

Wie oben unter Punkt 3.2 dargelegt, bezieht sich Absatz 1 des neuen Artikel auf die für jedes anspruchsberechtigte Mitglied ab 45 separate Führung einer Besitzstandsrechnung.

Absatz 2 beinhaltet die Regelung für die zum Kanton übergetretenen Polizisten.

## **VI. Schlussbestimmungen**

### **§ 40-43**

Unverändert belassen.

In der Schlussabstimmung stimmt die GPK dem Reglement in dieser vorliegenden Fassung mit 7:0 Stimmen einstimmig zu.

## 5. Information an Personalverbände und an den PK Vorstand

Vorgängig der Schlussabstimmung hat unsere Kommission die Vertreter der Personalverbände und den PK Vorstand eingeladen, sich über die GPK Lösung ein Bild zu machen. Zu diesem Zweck erhielten alle geladenen Gäste ein Exemplar des Reglementsentwurfes. Herr Schläpfer stellte die GPK Lösung anhand der von uns abgeänderten Reglementsparagraphen sowie ergänzende Aufstellungen im Plenum vor. Die gestellten Fragen und Problemstellungen wurden beantwortet und diskutiert.

## 6. Zusammenfassung und Schlussbemerkungen

Die Lösung der GPK für die städtische Pensionskasse führt zu einer modernen und effizienten Pensionskasse mit folgenden Vorteilen:

- **Schnelle und endgültige Lösung** der Unterdeckung und des Pensionskassenproblems.
- Der Liegenschaftsbesitz muss **nicht verkauft** werden.
- Die aktiv Versicherten erhalten die **Möglichkeit**, Ihren Beitrag **um 3 % zu variieren**.
- Der **Umwandlungssatz** für Renten **bleibt bei 7.2 %**.
- Die **Kapitalauszahlung der Altersleistung** ist zu **100 %** möglich.
- Die Arbeitgeberbeiträge werden gestaffelt und somit alle Altersgutschriften individuell finanziert, d.h. **die Spargutschriften entsprechen den Sparbeiträgen**.
- Die **zweckgebundenen Rückstellungen** (Töpfe) für die Finanzierung der Pensionierungsverluste, der möglichen Schwankungen bei den Todes- und Invaliditätsfällen, des Besitzstandes für die aktiv Versicherten und die künftige Anpassung der Renten bleiben in der Pensionskasse und **werden bei gutem Verlauf frei**.
- Die Kasse bleibt **unabhängig** und ist **modern und zukunftsgerichtet**.
- Die Rentenansprüche werden **voll ausfinanziert**.
- Die **Mitsprachemöglichkeit** im Vorstand bleibt paritätisch vorhanden.

Die GPK geht davon aus, dass die autonome Lösung trotz all diesen Vorteilen zu vergleichbaren - oder eher tieferen - Kosten wie die Lösung des Stadtrates führt. Darüber hinaus besteht bei der GPK Lösung auch die Möglichkeit, dass die Mittel für die Besitzstandsgarantie nicht voll gebraucht werden und später zu Eigenmitteln für die städtische PK werden.

In der Schlussabstimmung stimmt die GPK **geschlossen mit 7:0 Stimmen** sowohl dem vom uns abgeänderten Reglement wie auch der eigenen GPK Lösung zur Sanierung der PK der Stadt Zug zu.

Aufgrund der uns zur Verfügung stehenden Unterlagen, in Kenntnis des einschlägigen Berichtes und Antrages des Stadtrates vom 21. Mai 2002, nach ausführlicher und sachlicher Diskussion sowie unter explizitem Hinweis auf die vorstehenden Erwägungen und das Sitzungsprotokoll stellen wir Ihnen, sehr geehrte Damen und Herren, den nachfolgenden

## **7. Antrag**

„Auf die Vorlage sei einzutreten und der von der Geschäftsprüfungskommission erarbeiteten Teilrevision des PK-Reglements sei zuzustimmen.“

Zug, 25. September 2002

Für die Geschäftsprüfungskommission  
Stefan Ulrich, Kommissionspräsident